

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Masterprüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, ECTS-Leistungspunkte
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 9 Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Masterprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 22 Masterzeugnis und Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage 1: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang American Studies ist ein konsekutiver Studiengang, der die methodischen und fachlichen Kenntnisse eines Bachelorstudiums in dem Fach American Studies oder einer verwandten Disziplin (Geographie, Geschichte, Literatur- und Kulturwissenschaft, Politikwissenschaft sowie Wirtschafts- und Religionsgeschichte mit Schwerpunkt USA) erweitert und vertieft und in besonderer Weise auf die Forschungspraxis ausgerichtet ist.
- (2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches American Studies überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Die Absolventen*innen sind sodann in der Lage, amerikabezogene Phänomene, deren Ursachen und Folgen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Fragestellungen zu analysieren. Sie kennen und nutzen dazu einschlägige wissenschaftliche und empirische Methoden der einzelnen Fächer und Teildisziplinen. Die Absolventen*innen sind in der Lage, amerikabezogene Phänomene in ihrer historischen Genese präzise und nachvollziehbar sowohl mündlich als auch schriftlich auf Englisch darzustellen. Sie analysieren diese Phänomene auf der Grundlage von empirischem Material und Forschungsliteratur und konzentrieren die Darstellung von Forschungsergebnissen auf die für ihren Gegenstand und ihre Fragestellung relevanten Informationen und Forschungspositionen. Dabei haben die Absolventen*innen ein multi- und interdisziplinäres Selbstverständnis entwickelt. Sie können amerikabezogene Erkenntnisinteressen, Recherchestrategien und wissenschaftliche sowie empirische Methoden anwenden und diese in den interdisziplinären Dialog einbringen. Die Absolventen*innen sind sich auf diese Weise des Blickwinkels unterschiedlicher Disziplinen auf die USA sowie der Bedeutung interdisziplinärer Brückenschläge bewusst.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester möglich. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 LP entfallen 96 LP auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche Abschlussprüfung und 24 LP auf die Masterarbeit.
- (4) Für den Masterstudiengang „American Studies“ ist die Beherrschung der englischen

Sprache Voraussetzung. Die Unterrichtssprache ist in der Regel Englisch. Die Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen.

- (5) Der Nachweis über die Englischkenntnisse gemäß Abs. 4 regelt die Zulassungsordnung.
- (6) Wird die Masterprüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der*die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, ECTS-Leistungspunkte

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle in dieser Prüfungsordnung und/oder Modulhandbuch für das jeweilige Modul vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten). Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle für das jeweilige Modul vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Moduls vollständig ausgeschöpft worden sind.
- (3) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung gehören zum Prüfungsmodul.
- (4) Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul und Wahlpflichtmodul.
 1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig (vgl. § 21 Abs. 3)
 2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.

Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 21 Abs. 3).

- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von ca. 30 Stunden.
- (6) Auf formlosen Antrag des*r Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen LP und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einer*m Vertreter*in der*s akademischen Mitarbeiter*innen und möglichst einer*m Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.
- (2) Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer*innen sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für
 - die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
 - die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
 - für die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
 - die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen
 - die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
 - die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen per Beschluss widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Administrative und unterstützende Aufgaben können an eine*n am Institut Beauftragte*n übertragen werden. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Ihm*Ihr kann die Bestellung der Prüfer*innen übertragen werden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der*die Studierendenvertreter*in darf nur teilnehmen, wenn die zu prüfende Person einverstanden ist.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*s Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (9) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neuphilologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Honorarprofessor*innen, Hochschul- und Privatdozenten*innen sowie Akademische Mitarbeiter*innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, befugt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.
- (3) Zum*r Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit eine*n Prüfer*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfers*in wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – auch bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg vom Prüfungsausschuss zu Prüfer*innen bestellt werden.

§ 7 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund

- (1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.
- (2) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten,
 - die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu

- prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich,
- und eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.

- (3) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund des Todes eines nahen Angehörigen, wegen einer schweren familiären Notlage, aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8a Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der*die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.
- (3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu

bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.
- (2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsarten

- (1) Prüfungen können abgelegt werden in Form von

1. mündlichen Prüfungsleistungen
 2. schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob ein entsprechendes Grundlagenwissen vorhanden ist und ob die zu prüfende Person über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Der*die Prüfer*in ist in der Regel der*die Leiter*in der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 10 und 30 min Minuten, bei Gruppenprüfungen sollten auf jede zu prüfende Person mindestens 10 aus insgesamt 60 Minuten entfallen.
- (4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple- Choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:
 - a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
 - b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
 - c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder

„richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel von der oder von dem durch den Prüfungsausschuss bestellte Verantwortliche bzw. bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat der*die Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte

durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul nur eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Die Gesamtnote berechnet sich gemäß § 20 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer LP gewichtet werden. Das Prüfungsmodul wird mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (4) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulnoten sowie die Note der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und gemäß Abs. 3 gewichtet.
- (7) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).
- (8) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
 1. Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.
 2. Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einer*m Prüfer*in in Gegenwart einer*s sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten.
 3. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige*n Beisitzer*in verzichtet.
 4. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 21 Abs. 4 S. 2 führt, sind abweichend von den Ziffern 1 bis 3 von zwei Prüfer*innen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.

5. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 18 Abs.3 geregelt. Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung ist in § 19 Abs. 2 geregelt.

I. Masterprüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

- (2) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang American Studies oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (3) Für die Zulassung zur Masterprüfung sind zusätzlich Nachweise über im Rahmen des Masterstudiengangs erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 56 LP vorzulegen.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang American Studies oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig oder
 3. die zu prüfende Person eine Masterprüfung im Studiengang American Studies oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich im Studiengang American Studies oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme am Forschungskolloquium,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung,
 4. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistung werden von dem*r Leiter*in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der American Studies selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag der zu prüfenden Person von einem*r Prüfer*in gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut. Die Ausgabe und der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Die zu prüfende Person hat keinen Anspruch auf Zuweisung des vorgeschlagenen Themas.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens zwölf Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 4 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem*r Betreuer*in um bis zu 2 Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Die Arbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren und in digitaler Form als uneingeschränkt durchsuchbare und druckbare PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der zu prüfenden Person beizufügen, dass
 1. sie die Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
 2. die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
 3. die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern*innen bewertet, von denen eine*r in der Regel Hochschullehrer*in, Hochschul- oder Privatdozent*in sein sollte. Der*die erste Prüfer*in soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird in zwei der am HCA angebotenen Schwerpunktfächer abgelegt. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfer*innen abgelegt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann die zu prüfende Person mit Einverständnis der Prüfenden zwei Themen pro Disziplin vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird.

- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt pro Disziplin etwa 30 Minuten; Teilprüfungen sind möglich.
- (6) Die Prüfung wird in der Regel in englischer Sprache durchgeführt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem*r Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13 Abs. 6.

§ 21 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen und die Masterarbeit können, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (3) Nicht bestandene mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen müssen zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Nimmt die zu prüfende Person den Termin nicht wahr, verliert sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie hat das Versäumnis nicht zu vertreten (vgl. § 8). Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches (vgl. § 4 Abs. 4).
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema neu begonnen werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. §§ 17 und 18 gelten entsprechend.
- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung stellt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie die fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 22 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Nach bestandener Masterprüfung wird innerhalb von 4 Wochen eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ in einer zweisprachigen (deutsch-englischen) Fassung ausgestellt.
- (2) Zugleich mit der Urkunde wird ein Zeugnis (Transcript of Records) ausgestellt, das die Bezeichnungen der Module, das Thema der Masterarbeit, die in den Modulen und der Masterarbeit erreichten Noten, die Gesamtnote und die Notenskala enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (4) Als Datum der Urkunde und des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Urkunde wird von dem*der Studiendekan*in der Philosophischen Fakultät und von dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

II. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der*die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem*der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die zugehörige „Master of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft; sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang American Studies an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Semester nach Inkrafttreten, also bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/2025, die bisherigen Regelungen. Die bisherige Prüfungsordnung vom 18. Juni 2018 tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 Modulübersicht M.A. in American Studies

Anlage 1 Modulübersicht M.A. in American Studies

Sem	Module		
4	Übergreifende Perspektiven (∑ 8 LP) 2 Lehrveranstaltungen außerhalb der Am. Studies	Prüfungsmodul (∑ 34 LP) Forschungskolloquium (2 LP) M.A. Arbeit (24 LP) Mündliche Abschlussprüfung (8 LP)	
3		Mobilitätsfenster (∑ 6 LP) Auslandsaufenthalt, Praktikum oder Durchführung studentischer Lehr- und Studienangebote + Reflexion	
2		Fachmodule (∑ 54 LP)	
1	Methoden-Modul (∑8 LP)	Forschungsmodul (14 LP) Disziplin I/II 1 MA-Seminar 1 Independent Study	Flexibilitätsmodul (12 LP) Veranstaltungen aus Disziplinen der American Studies ∑ 12 LP
		Schwerpunktmodul I (14 LP) Disziplin I 1 MA-Seminar 1 Veranstaltung	Schwerpunktmodul II (14 LP) Disziplin II 1 Seminar für MA 1 Veranstaltung
		Interdisziplinaritätsmodul (∑ 10 LP) Interdis. Seminar (6 LP) MAS Kolloquium (2x 2LP)	

Die Module und Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang American Studies gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

Nähere Regelungen zu Art und Inhalt von Lehrveranstaltungen, den SWS, den LP, dem empfohlenen Semester, in dem die jeweiligen Lehrveranstaltungen absolviert werden sollen, sowie dazu, ob es sich jeweils um ein Pflicht- oder ein Wahlpflichtmodul handelt, trifft das Modulhandbuch.

A1 Pflichtmodule

Folgende Pflichtmodule sind für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen:

- Methoden-Modul (4 SWS / 8 LP):
 - Theories & Issues
 - Academic Writing
- Interdisziplinaritätsmodul (6 SWS / 10 LP):
 - Interdisziplinäres Seminar
 - MAS Kolloquium 1
 - MAS Kolloquium 2
- Modul „Mobilitätsfenster“ (6 LP)
Praktikum/Auslandsstudium/Durchführung studentischer Lehr- und Studienangebote
- Prüfungsmodul (34 LP):
 - Forschungskolloquium (2 LP)
 - M.A. Arbeit (24 LP)
 - Mündliche Abschlussprüfung (8 LP)
- Flexibilitätsmodul (6 SWS/12 LP):
 - 2 Veranstaltungen aus Disziplinen der American Studies
- Modul „Übergreifende Perspektiven (4 SWS/8 LP):
 - 2 Veranstaltungen außerhalb der American Studies entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch

A2 Wahlpflichtmodule

Neben den Pflichtmodulen sind für ein erfolgreiches Studium drei Wahlpflichtmodule (zwei Schwerpunktmodule und ein Forschungsmodul zu absolvieren. Diese sind aus dem nachstehenden Angebot zu wählen.

- Schwerpunktmodul Geographie (4 SWS / 14 LP):
 - Vorlesung
 - Seminar/Übung
- Schwerpunktmodul Geschichte (4 SWS/14 LP):
 - Oberseminar
 - Vorlesung/Übung

- Schwerpunktmodul Literatur (4 SWS/14 LP):
 - Seminar
 - Vorlesung/Übung

- Schwerpunktmodul Politik (4 SWS/14 LP):
 - Seminar
 - Vorlesung

- Schwerpunktmodul Religion (4 SWS/14 LP):
 - Seminar
 - Vorlesung/Übung

- Forschungsmodul Geographie (4 SWS/14 LP):
 - Seminar/Übung
 - Independent Study

- Forschungsmodul Geschichte (4 SWS/14 LP):
 - Oberseminar
 - Independent Study

- Forschungsmodul Literatur (4 SWS/14 LP):
 - Seminar
 - Independent Study

- Forschungsmodul Politik (4 SWS/14 LP):
 - Seminar
 - Independent Study

- Forschungsmodul Religion (4 SWS/14 LP):
 - Oberseminar
 - Independent Study